

---

## S 13 AL 137/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 137/02
Datum	04.06.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 260/03
Datum	27.01.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 04.06.2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger für die Zeit ab 06.12.2001 Arbeitslosenhilfe (Alhi) zu gewähren hat.

Der 1943 geborene Kläger bezog nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld seit 06.12.1998 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Dabei blieben vom Kläger angegebene Lebensversicherungen (Bayer. Versicherungskammer, Laufzeit: 01.11.1996 bis 01.11.2008, Versicherungssumme: 147.553,00 DM; DEVK, Laufzeit: 01.12.1969 bis 01.12.2003, Versicherungssumme: 10.000,00 DM) als zur Alterssicherung dienendes Vermögen unberücksichtigt.

Mit Antrag vom 30.10.2001 beehrte der Kläger unter Angabe u.a. der beiden Lebensversicherungen die Fortzahlung von Alhi über den 05.12.2001 hinaus. Er

---

gab einen Gesamtrückkaufswert bezüglich der Lebensversicherungen von 123.024,59 DM (Bayer. Versicherungskammer) bzw. 23.256,66 DM (DEVK) zum 01.12.2001 an. Beiträge habe er bis dahin in Höhe von 108.991,00 DM bzw. 8.179,20 DM geleistet.

Mit Bescheid vom 13.12.2001 und Widerspruchsbescheid vom 23.01.2002 lehnte die Beklagte den Antrag auf Alhi ab 06.12.2001 ab. Der Kläger besitze neben Sparvermögen und einem Guthaben auf einem Girokonto in Höhe von insgesamt 3.614,67 DM der Altersvorsorge dienende Lebensversicherungen mit einem Rückkaufswert in Höhe von insgesamt 146.281,25 DM. Abzüglich eines für die Altersvorsorge angemessenen Betrages in Höhe von 58.000,00 DM (1.000,00 DM je Lebensjahr) und eines allgemeinen Freibetrages in Höhe von 8.000,00 DM verbleibe ein einzusetzendes Vermögen in Höhe von 83.895,92 DM, das bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 1.420,00 DM zu einem Ausschluss der Bedürftigkeit für 59 Wochen, d.h. bis zum 22.01.2003 führe. Einen erneuten Antrag auf Alhi gemäß der ab 01.01.2002 geltenden Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhiV 2002) bei Unterschreiten des dort genannten Freibetrages könne jedoch gestellt werden.

Die dagegen zum Sozialgericht Nürnberg erhobene Klage hat der Kläger damit begründet, ein Rückkauf der Lebensversicherungen sei unwirtschaftlich. Die Lebensversicherungen hätten einen Betrag von 120.000,00 DM nicht überschritten und die Laufzeit habe noch keine 12 Jahre betragen. Bei Abschluss der Lebensversicherung bei der Bayer. Versicherungskammer 1996 sei die Anlage noch nicht zu berücksichtigen gewesen. Laut Rentenauskunft vom 07.08.2002 erhalte er ab dem 65. Lebensjahr eine gesetzliche Rente in Höhe von 1.468,80 EUR monatlich (bei Bezug bereits ab dem 60. Lebensjahr in Höhe von 1.204,42 EUR) sowie aus einer seiner Lebensversicherungen ab dem 65. Lebensjahr Rentenleistungen in Höhe von anfangs 589,33 EUR.

Das SG hat mit Urteil vom 04.06.2003 die Beklagte unter Aufhebung der erlassenen Bescheide verurteilt, ab 06.12.2001 Alhi zu gewähren. Die Beklagte habe nach der vom 23.06.1999 bis 31.12.2001 geltenden Fassung der AlhiV (AlhiV aF) bereits ab 06.12.1999 die Lebensversicherungen berücksichtigen müssen, so dass bereits ab diesem Zeitpunkt für ca. 59 Wochen keine Bedürftigkeit bestanden hätte. Ab März 2001 wäre ein Anspruch wieder gegeben gewesen. Eine Rücknahme für die Vergangenheit scheitere aber am Vertrauensschutz. Da sich seit 06.12.1999 eine Änderung der Verhältnisse nicht ergeben habe, könne auch eine Aufhebung nicht erfolgen. Nach Wegfall des § 9 AlhiV aF ab 01.01.2002 bestehe zudem ein Anspruch auf Alhi für einen unbegrenzten Zeitraum solange nicht mehr, bis das vorhandene Vermögen tatsächlich verbraucht sei. Dies alles benachteilige den Kläger.

Zur Begründung der dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung hat die Beklagte vorgetragen, der Anspruch auf Alhi sei nach der Bewilligungsdauer (ein Jahr) jeweils neu zu prüfen; nur bereits berücksichtigtes und angerechnetes Vermögen dürfe nicht erneut angerechnet werden, soweit es zu einer Verneinung der Bedürftigkeit für eine gewisse Zeit geführt habe.

---

Vorausgegangene Bewilligungsentscheidungen wÃ¼rden keine Bindungswirkung entfalten. Der Freibetrag nach Â§ 1 Abs 2 Alhiv 2002 stimme im Wesentlichen mit den bis dahin geltenden FreibetrÃ¤gen Ã¼berein.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 04.06.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Der Berichterstatter konnte gemÃ¤Ã§ [Â§ 153 Abs 3, 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) anstelle des Senates entscheiden. Die Beteiligten haben hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erteilt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 144, 151 SGG](#)) ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 04.06.2003 ist aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 13.12.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.2002 ist abzuweisen.

Dem KlÃ¤ger steht ab 06.12.2001 (fÃ¼r â zumindest â 59 Wochen) ein Anspruch auf Alhi nicht zu.

GemÃ¤Ã§ [Â§ 190](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der ab 01.01.2000 bis 31.12.2003 geltenden Fassung haben Arbeitnehmer Anspruch auf Alhi, die u.a. bedÃ¼rftig sind ([Â§ 190 Abs 1 Nr 5 SGB III](#)). Die Alhi soll jeweils fÃ¼r lÃ¤ngstens ein Jahr bewilligt werden. Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruches zu prÃ¼fen ([Â§ 190 Abs 3 SGB III](#)). Nicht bedÃ¼rftig ist ein Arbeitsloser, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen, die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist ([Â§ 193 Abs 2 SGB III](#)). Welches VermÃ¶gen dabei zu berÃ¼cksichtigen ist, wird in [Â§ 6 Alhiv aF](#) bzw. [Â§ 1 Alhiv 2002](#) geregelt.

GemÃ¤Ã§ [Â§ 6 Abs 1 Alhiv aF](#) ist das VermÃ¶gen des Arbeitslosen zu berÃ¼cksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des VermÃ¶gens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8.000,00 DM Ã¼bersteigt. VermÃ¶gen ist insbesondere verwertbar, soweit seine GegenstÃ¤nde verbraucht, Ã¼bertragen oder belastet werden kÃ¶nnen. Es ist nicht verwertbar, soweit der Inhaber des VermÃ¶gens in der Verwertung beschrÃ¤nkt ist und die Aufhebung der BeschrÃ¤nkung nicht erreichen kann ([Â§ 6 Abs 2 Alhiv aF](#)). Die Verwertung ist zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter BerÃ¼cksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des VermÃ¶gens und seiner AngehÃ¶rigen billigerweise erwartet werden kann ([Â§ 6 Abs 3 Satz 1 Alhiv aF](#)). Nicht zumutbar ist insbesondere die Verwertung von VermÃ¶gen,

---

das f r eine alsbaldige Berufsausbildung, zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung bestimmt ist (  6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 Alhiv aF). F r die Alterssicherung ist ein Verm gen u.a. angemessen, soweit es 1.000,00 DM je Lebensjahr des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners nicht  bersteigt (  6 Abs 4 Nr 2 Alhiv aF).

Gem    1 Alhiv 2002 ist das gesamte verwertbare Verm gen des Arbeitslosen zu ber cksichtigen, soweit der Wert des Verm gens den Freibetrag  bersteigt (  1 Abs 1 Alhiv 2002). Freibetrag ist ein Betrag von 520,00 EUR je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners; dieser darf f r den Arbeitslosen und seinem Partner jeweils 33.800,00 EUR nicht  bersteigen (  1 Abs 2 Satz 1 Alhiv 2002).

Hiernach war der Kl ger ab 06.12.2001 nicht bed rftig, denn neben anderweitigem Sparverm gen sind die beiden Lebensversicherungen mit ihrem R ckkaufswert anzurechnen. Sie sind durch R ckkauf verwertbar und diese Verwertung ist auch zumutbar, denn dieser ist nicht offensichtlich unwirtschaftlich.

Offensichtlich unwirtschaftlich ist eine Verwertung nur dann, wenn der dadurch erlangte bzw. zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverh ltnis zum wirklichen Wert des verwerteten bzw. zu verwertenden Verm gensgegenstand steht oder stehen w rde. Gewisse Verluste muss der Arbeitslose hinnehmen; lediglich die Verschleuderung von Verm genswerten darf ihm nicht zugemutet werden. Umgekehrt ist eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verm gensverwertung nicht gegeben, wenn das Ergebnis der Verwertung von wirklichen Werten nur geringf gig abweicht (vgl. hierzu LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 16.09.2004 und 22.09.2004 â [L 9 AL 24/04](#) und [L 12 AL 109/04](#); LSG Berlin, Urteil vom 02.09.2003 â [L 6 AL 16/03](#) â jeweils mwN). Bei einer Lebensversicherung kann dabei auf das Verh ltnis zwischen R ckkaufswert und Beitragsaufwand abgestellt werden, wobei die bis dahin erkaufte Risikoabsicherung zus tzlich zu ber cksichtigen w re. Nicht zu ber cksichtigen sind Dispositionen und (gesicherte) Erwartungen zuk nftiger Verm genszuw chse, denn gesch tzt ist nur die Substanz des Verm gens, nicht aber das zukunftsgerichtete sachgerechte Wirtschaften mit vorhandenen Verm genswerten (vgl. LSG Berlin aaO).

Eine der Verwertung entgegenstehende Relation zwischen Beitragsleistung und R ckkaufswert besteht hier nicht, denn der R ckkaufswert der Lebensversicherungen des Kl gers  bersteigt die Summe der aufgewandten Beitr ge um weit mehr als 10 %.

Ab glich des Freibetrages gem.   6 Abs 4 Alhiv aF und Ber cksichtigung des weiteren Guthabens auf Sparkonten sowie eines weiteren allgemeinen Freibetrages in H he von 8.000,00 DM besitzt der Kl ger somit 83.895,92 DM an zumutbar verwertbarem Verm gen, ist also nicht bed rftig.

Wegen des Wegfalls des   9 Alhiv aF ab 01.01.2002 kann offen bleiben, in

---

welchem Ã¼ber den 01.01.2002 hinausgehenden Zeitraum â vom 06.12.2001 bis 31.12.2001 besteht jedenfalls eindeutig keine BedÃ¼rftigkeit â die BedÃ¼rftigkeit entfallen ist. Solange der KlÃ¤ger zumutbar verwertbares VermÃ¶gen Ã¼ber die FreibetrÃ¤ge hinaus besitzt, ist er nicht bedÃ¼rftig. Ein neuerlicher Antrag auf Alhi verspricht erst dann Ã¼berhaupt Erfolg, wenn der KlÃ¤ger sein anrechenbares VermÃ¶gen verbraucht hat. Dies ist ggf. theoretisch auch vor Ablauf des von der Beklagten angegebenen Zeitraumes von 59 Wochen mÃ¶glich. Einen solchen Antrag hat der KlÃ¤ger jedoch nicht gestellt und er wÃ¤re auch nicht Streitgegenstand.

Benachteiligt wird der KlÃ¤ger durch diese Regelungen, insb. durch den Wegfall des Â§ 9 AlhiV aF ab 01.01.2002 nicht. Dieser Wegfall des Verbotes der Mehrfachanrechnung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Rechtsstaatsprinzip wird nicht verletzt (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich: LSG Baden WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19.11.2002 â [L 13 AL 833/02](#) -, Urteil vom 18.11.2003 â [L 13 AL 688/03](#) â verÃ¶ffentlicht jeweils in Juris).

Insbesondere aber hÃ¤tte im Gegensatz zur Auffassung des SG gerade eine bereits fÃ¼r die Zeit ab 06.12.1999 erfolgte Anrechnung von VermÃ¶gen zu einem tatsÃ¤chlichen Nachteil des KlÃ¤gers gefÃ¼hrt, denn es hÃ¤tte schon ab diesem Zeitpunkt keine BedÃ¼rftigkeit mehr vorgelegen und der KlÃ¤ger hÃ¤tte ggf. ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf Alhi mehr gehabt. HÃ¤tte der KlÃ¤ger das VermÃ¶gen dann aber auch Ã¼ber den 31.12.2001 hinaus noch besessen, so wÃ¤re es erneut und ebenfalls ohne zeitliche Begrenzung zu berÃ¼cksichtigen gewesen (vgl. hierzu: LSG Baden WÃ¼rttemberg aaO).

Auch gem. Â§ 1 AlhiV 2002 besitzt der KlÃ¤ger bezogen auf den Zeitraum ab 01.01.2002 den Freibetrag Ã¼bersteigendes, anrechenbares VermÃ¶gen und ist somit nicht bedÃ¼rftig.

Eine Bindungswirkung haben die vorangegangenen Entscheidungen der Beklagten Ã¼ber die Bewilligung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 06.12.1998 bis 05.12.2001 nicht, denn Alhi wird jeweils fÃ¼r ein Jahr bewilligt und hernach vÃ¶llig unabhÃ¤ngig von der vorherigen Bewilligung neu geprÃ¼ft ([Â§ 190 Abs 3 SGB III](#); Brandts in Niesel, SGB III, 2.Aufl, Â§ 190 RdNr 30 mwN).

Auf Vertrauensschutz kann sich der KlÃ¤ger dabei ebenfalls nicht berufen. Zwar ist im Zeitpunkt des Abschlusses der Lebensversicherung bei der Bayer. Versicherungskammer 1996 in Â§ 6 der damals geltenden AlhiV kein nach oben begrenzter Freibetrag hinsichtlich der Alterssicherung genannt. Begrenzt wurde der nicht zu berÃ¼cksichtigende Betrag allerdings durch den Begriff der Angemessenheit. Ein Vertrauen des KlÃ¤gers dahingehend, dass das gesamte zur Alterssicherung angelegte VermÃ¶gen anrechnungsfrei bliebe, war somit auch auf Grund der damals geltenden Fassung des Â§ 6 der AlhiV aF nicht geschÃ¼tzt.

Nach alledem ist der KlÃ¤ger ab 06.12.2001 nicht mehr bedÃ¼rftig. Die Ablehnung der GewÃ¤hrung von Alhi durch die Beklagte ist rechtmÃ¤Ãig. Das Urteil des Sozialgerichts ist deshalb aufzuheben und die Klage ist abzuweisen.

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gem. [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.04.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024